

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



21.6.2018

STELLUNGNAHME

Anhörung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018

„Leitlinien des Ministers zur Diskussion zur Reform der Juristenausbildung“

A. Vorbemerkung

Diese Stellungnahme für die Anhörung des Rechtsausschusses zur Reform der Juristenausbildung beschränkt sich auf die Gesichtspunkte, die aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind und zu denen die für eine Stellungnahme erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen. Es wird deshalb um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle aufgeworfenen Fragestellungen eingegangen wird.

B. Reformfordernisse in der Juristenausbildung

Die Juristenausbildung sollte aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft einen stärkeren Fokus auf die wesentlichen methodischen und dogmatischen Grundlagen des „juristischen Handwerks“ sowie auf die Vermittlung rechtsgebietsübergreifender Zusammenhänge legen.

Denn in der beruflichen Praxis erweisen sich regelmäßig die Juristen als besonders befähigt, die im Verlauf ihrer juristischen Ausbildung ein über die Einzelfalllösung hinausgehendes, grundsätzliches Verständnis für das juristische Handwerk entwickelt haben und dieses zur Anwendung bringen.

Zu diesem Zweck sollte auch eine Reduktion des abgeprüften „Detailwissens“ dringend in Betracht gezogen werden. Das gilt umso mehr, als die große Menge und Tiefe des abprüfbaren Pflichtfachstoffes ein wesentlicher Grund dafür sein dürfte, dass die juristischen Staatsexamina als besonders belastend wahrgenommen werden und die Ausbildung zum Volljuristen ggf. als „abschreckend“ und nicht erstrebenswert bewertet wird.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Begrenzung des Umfangs und der Gewichtung des Schwerpunktbereichs zumindest erwägenswert. Geprüft werden sollte, ob der Schwerpunktbereich in seiner derzeitigen Ausprägung ggf. zu früh den Fokus auf die Spezialisierung im Sinne des Detailwissens legt und die Bedeutung der methodischen und dogmatischen Grundlagen des Rechts in den Hintergrund treten lässt.

C. Pflichtfachstoff

Im Zusammenhang mit dem empfohlenen vereinheitlichten Pflichtfachkatalog sehen wir Anlass, die Bedeutung des kollektiven Arbeits- und des Sozialrechts für die Juristenausbildung stärker hervorzuheben:

a) Kollektives Arbeitsrecht

Der Koordinierungsausschuss zur Juristenausbildung empfiehlt eine Beschränkung des arbeitsrechtlichen Pflichtfachstoffes. Das kollektive Arbeitsrecht soll entgegen § 11 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11.3.2003 nicht länger Gegenstand der (ersten) Staatsprüfung sein, obgleich die erhebliche Praxisrelevanz des Arbeitsrechts auch vom Koordinierungsausschuss nicht infrage gestellt wird.

Die Herausnahme des kollektiven Arbeitsrechts aus dem Pflichtfachstoff wird von der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit und sowie von dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband in seiner „Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Pflichtfachstoffs im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung und zur Modifikation der universitären Schwerpunktbereichsprüfung“ vom 30.09.2016 mit großer Sorge betrachtet. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang auf die überragende praktische Bedeutung des Arbeitsrechts für die mehr als 43 Mio. Beschäftigten in Deutschland hingewiesen sowie auf die Tatsache, dass ein Großteil der Juristen in unterschiedlichen Berufsfeldern (Unternehmen, Verbände, Behörden, Anwaltschaft und Richterschaft) in einem erheblichen Umfang mit dem Arbeitsrecht befasst ist. Ebenso zutreffend wird die enge Verzahnung des kollektiven Arbeitsrechts mit dem Individualarbeitsrecht betont. Nur die Kenntnis des Zusam-

menspiels der unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Normebenen (Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) ermöglicht in der Praxis die sachgerechte Fallbearbeitung. Diesen berechtigten Bedenken wird die von dem Koordinierungsausschuss vorgeschlagene Regelung, wonach ausgewählte, im engen Zusammenhang zum Individualarbeitsrecht stehende Normen des kollektiven Arbeitsrechts als „Annexkompetenz“ zum individualarbeitsrechtlichen Pflichtfachstoff in einem beschränkten Umfang abprüfbar sein sollen, nicht gerecht.

Diesen Erwägungen schließen wir uns mit der ergänzenden Begründung an, dass Kenntnisse des nationalen kollektiven Arbeitsrechts eine unabdingbare Voraussetzung dafür sind, ein grundlegendes Verständnis für die betriebliche Mitbestimmung und erfolgreich gelebte Sozialpartnerschaft zu entwickeln. Nach unserer Auffassung ist dieses Verständnis ein wichtiger Bestandteil der (nicht nur) juristischen Allgemeinbildung.

Deshalb spricht sich auch diese Stellungnahme in Anlehnung an einen entsprechenden Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aus dem Mai 2018 dafür aus, dass das kollektive Arbeitsrecht – im Überblick – Pflichtfachstoff bleibt bzw. wird.

b) Arbeitsgerichtliches Urteilsverfahren

Begrüßt wird die Aufnahme des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens in den Pflichtfachstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung, weil dies der großen praktischen Bedeutung des arbeitsrechtlichen Urteilsverfahrens für die spätere Berufstätigkeit der angehenden Juristinnen und Juristen Rechnung trägt. Wegen der weitgehenden Verweisung des Arbeitsgerichtsgesetzes auf die Regelungen der Zivilprozessordnung dürfte diese Ergänzung auch nicht zu einer umfangreichen Ausweitung des Prüfungsstoffs führen.

c) Sozialrecht

Die Vermittlung sozialrechtlicher Inhalte in der Juristenausbildung darf nicht weiter abgeschwächt werden.

Bereits heute ist das existenzielle Risiken absichernde Sozialrecht, trotz seiner Verwandtschaft zum allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, nicht Bestandteil der Pflichtfachprüfungen und gewinnt allenfalls im Rahmen einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung an Gewicht. In Ansehung der großen gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Bedeutung sozialrechtlicher Fragestellungen – die perspektivisch nicht abnehmen, sondern eher zunehmen wird – darf das Sozialrecht in der Juristenausbildung keinen weiteren Bedeutungsverlust erfahren.

Hierfür spricht auch, dass die Sozialgerichtsbarkeit auch in Zukunft vor großen Herausforderungen stehen und auf qualifizierten juristischen Nachwuchs angewiesen sein wird. Gleiches gilt im Bereich der Anwaltschaft und der Sozialverwaltungen. Das Bemühen um qualifizierten juristischen Nachwuchs sollte dadurch gefördert werden, dass dieser bereits in der Juristenausbildung die Gelegenheit hat, das Sozialrecht im Überblick kennen zu lernen.

Deshalb sollte im Rahmen des Reformvorhabens dringend darauf geachtet werden, dass bisher bestehende „mittelbare Synergieeffekte“ zwischen dem Pflichtfachstoff und dem Sozialrecht nicht entfallen. Namentlich zu benennen ist der angedachte Entfall des Tatbestandes des Veruntreuens und des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt (§ 266 a StGB) aus dem Pflichtfachstoff. Nach dieser Norm ist im Grundsatz strafbar, wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle (der zuständigen Krankenversicherung des Arbeitnehmers) die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung vorenthält. Anhand dieses Straftatbestandes lernen die angehenden Juristinnen und Juristen die hohe Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung und die Strafbarkeit des Beitragsvorenthalts kennen.

Unterstützenswert erscheinen auch die Überlegungen der diesjährigen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte im Mai 2018, dass durch die Einführung von Pflichtveranstaltungen im Bereich des Sozialrechts einem weiteren Bedeutungsverlust dieses Rechtsgebiets entgegengewirkt werden könnte. Durch sozialrechtliche Pflichtveranstaltungen im Grundstudium könnte die Bedeutung des Sozialrechts in der Juristenausbildung verbessert werden, ohne in Widerspruch mit der auch im Rahmen dieser Stellungnahme vorgetragenen Forderung nach einer Reduktion des Pflichtfachstoffes zu geraten.

D. Gewichtung der mündlichen Prüfung

Bezüglich des zweiten juristischen Staatsexamens findet sich in den Leitlinien des Ministers zur Diskussion zur Reform der Juristenausbildung die Überlegung, die Gesamtleistungen der mündlichen Prüfung (Aktenvortrag und Prüfungsgespräch) nur noch mit einem Anteil von 30 bis 36 % in die Gesamtnote des zweiten Staatsexamens einfließen zu lassen. Zudem sollen für eine Zulassung zur mündlichen Prüfung mindestens 50 % der Klausuren bestanden werden (in der zweiten juristischen Staatsprüfung genügt bisher das Bestehen von 3 von 8 Klausuren).

Diese Reformüberlegungen werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht unterstützt. Die Bedeutung der mündlichen Prüfung und ihres Einflusses auf die Gesamtnote darf nicht unterschätzt werden. Die mündliche Prüfung ist ein wichtiges Element, um den sich aus den Klausuren ergebenden Eindruck der Examenskandidatinnen und –kandidaten zu vertiefen oder – was auch bei an sich leistungsstarken Kandidatinnen und Kandidaten vorkommt – einen suboptimalen schriftlichen Eindruck zu verbessern. Darüber hinaus werden in der mündlichen Prüfung auch

Fähigkeiten abgefragt, die in den Klausuren nicht zum Ausdruck kommen (Führen eines Rechtsgesprächs, rechtliche Diskussion, Fähigkeit zum „Mitdenken“ etc.) und die insbesondere auch dafür geeignet sind, nicht nur Einzelwissen abzufragen, sondern Aufschluss über die erlernten methodischen und dogmatischen Grundlagen sowie die erkannten rechtsübergreifenden Zusammenhänge zu geben. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Gewichtung der Gesamtleistung der mündlichen Prüfung mit 40 % der Gesamtnote absolut sachgerecht und sollte nicht weiter herabgesetzt werden.

E. Sonstige Reformvorschläge

Im Rahmen dieser Anhörung wurde auch die Bitte geäußert, weitere Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung zu unterbreiten.

In Betracht zu ziehen ist der an uns herangetragene Vorschlag, Leistungen aus den Referendararbeitsgemeinschaften, insbesondere aus den Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften, stärker in das Ergebnis des zweiten juristischen Staatsexamens einfließen zu lassen. Damit würden die Arbeitsgemeinschaften aufgewertet und die Basis für die Gesamtnote des Staatsexamens auf eine breitere Basis gestellt. Der „Wert“ der langjährigen Ausbildung wäre nicht länger auf die Klausuren und die mündliche Prüfung beschränkt. Zudem würde die Prüfungsstruktur der Juristenausbildung derjenigen vieler anderer Ausbildungsgänge, bei denen Leistungen während der Ausbildung Relevanz für die Abschlussprüfung haben, angeglichen.